

zu TOP 3.2

(9. Tagung der II. Landessynode vom 25. – 26. Februar 2021)

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

Hinweis:

Der Text, der der Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegt wurde, wurde durch Beschluss der Landessynode abgeändert. Daher stimmt insoweit der Text der amtlichen Begründung der nachfolgenden Originalvorlage nicht mehr mit dem beschlossenen Text überein.

Für weiterführende Begründungen zu den abgeänderten Textstellen können die Tagungsberichte der Landessynode auf www.nordkirche.de eingesehen werden.

Az.: G:LKND:18:2 – DAR Lu

4. Mai 2021

Az.: G:LKND:18:2 – DAR Lu

Kiel, den 11. Januar 2021

V o r l a g e

der Kirchenleitung

für die Tagung der Landessynode am 25. und 26. Februar 2021

Gegenstand: Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes.

Anlagen:

Nr. 1: Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

Nr. 2: Stellungnahme der Pastorinnen- und Pastorenvertretung

Beteiligt wurden:

Bischofsrat

Resonanzgruppe Pröpstinnen und Pröpste

Pastorinnen- und Pastorenvertretung

Schwerbehindertenvertretung der Pastorinnen und Pastoren

Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit

Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht

Rechtsausschuss

EKD

VELKD

Finanzielle Auswirkungen: keine

Begründung:

Die Landessynode hat im Jahr 2013 das Pfarrstellenbesetzungsgesetz beschlossen. In dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz ist genau geregelt, wie das Bewerbungsverfahren auf Pfarrstellen durchzuführen ist.

In der Corona-Krise hat sich gezeigt, dass bestimmte Verfahrensschritte während eines Lockdowns nicht durchführbar sind. So war es im Frühjahr 2020 beispielsweise bei der Besetzung von Pfarrstellen der Kirchengemeinden nicht möglich, Vorstellungsgottesdienste zu halten, Kanzelabkündigungen vorzunehmen oder Gemeindeveranstaltungen zu leiten. Sitzungen von Kirchengemeinderäten fanden zum Teil auch nicht statt. Derzeit ist nicht absehbar, wie sich die Pandemie und die damit verbundenen Einschränkungen weiter entwickeln werden. Um Pfarrstellenbesetzungen auch während eines Lockdowns durchführen zu können, wird im Pfarrstellenbesetzungsgesetz ein Besetzungsverfahren mittels Videokonferenzen als Ausnahme zu den bisher geltenden Vorschriften eingeführt. Zu beachten ist dabei, dass eine Videokonferenz nicht der Vorstellung, bei der eine physische Anwesenheit besteht, entspricht.

Durch Artikel 1 wird ein neuer Teil 4a in das Pfarrstellenbesetzungsgesetz eingefügt. Darin sind die alternativen Besetzungsverfahren (mittels Videokonferenz) enthalten. Grundsätzlich wird dabei auf die Teile 1 bis 4 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes verwiesen. Die Vorschriften, die in Teil 4a enthalten sind, sehen Maßgaben vor, um Besetzungsverfahren mittels Videokonferenzen zu ermöglichen. Somit wird nicht ein gänzlich neues Besetzungsverfahren geregelt, sondern die schon bestehenden Vorschriften kommen zum Großteil zur Anwendung.

Zudem soll die Einführung einer Pfarrstellenbesetzung mittels Videokonferenzen nicht generellen Überlegungen zur Digitalisierung vorweggreifen.

Die Änderungen am Pfarrstellenbesetzungsgesetz sind im Bischofsrat und in einer Resonanzgruppe mit Pröpstinnen und Pröpsten beraten worden. Die Resonanzgruppe bestand aus ausgewählten Pröpstinnen und Pröpsten aus allen drei Sprengeln. Die Vorschriften sind sowohl im Bischofsrat als auch in der Resonanzgruppe sehr begrüßt worden. Dabei wurde darum gebeten, das alternative Besetzungsverfahren nicht nur für die Zeit der Corona-Krise zu ermöglichen, sondern generell für außerordentliche Bedingungen. Zudem wurde vorgeschlagen, die Vorstellung in der Kirchengemeinde nicht nur durch die Zurverfügungstellung einer schriftlichen Auslegung durchzuführen, sondern eine Predigt der Bewerberinnen und Bewerber per Video aufzuzeichnen. Die Vorschläge wurden entsprechend berücksichtigt.

Zu Artikel 1:

Durch Artikel 1 wird das Pfarrstellenbesetzungsgesetz geändert und wie bereits oben erwähnt, wird ein neuer Teil 4a eingefügt.

Zu § 23a:

§ 23a enthält allgemeine Vorschriften.

In Absatz 1 wird der Grundsatz definiert, dass ein Besetzungsverfahren einer Pfarrstelle mittels Videokonferenzen durchgeführt werden kann, wenn aufgrund außerordentlicher Bedingungen das physische Zusammentreten eines kirchlichen Gremiums nicht geboten ist. Darunter ist zunächst ein Lockdown während einer Pandemie zu verstehen. Es können auch andere Bedingungen vorliegen, die das nachfolgende alternative Besetzungsverfahren ermöglichen. So kommen beispielsweise Naturkatastrophen in Betracht. Das alternative Besetzungsverfahren kann aber auch bei Bewerbungen von Pastorinnen und Pastoren, die während des Besetzungsverfahrens eine Auslandspfarrstelle innehaben und nur sehr schwer Termine in der Kirchengemeinde wahrnehmen können, angewandt werden. Bloße Termenschwierigkeiten, die

beispielsweise während der Sommerferien auftreten können, sind darunter jedoch nicht zu fassen.

Um das alternative Besetzungsverfahren durchführen zu können, muss staatlicherseits kein Verbot von Zusammenkünften verhängt sein. Es ist auch möglich, dass Mitglieder eines kirchlichen Gremiums beispielsweise aufgrund einer möglichen Ansteckungsgefahr ein physisches Zusammentreten ablehnen.

Die Einschätzung, ob die Voraussetzungen für die Durchführung eines Pfarrstellenbesetzungsverfahrens nach Teil 4a des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes vorliegen, trifft das jeweils zuständige kirchliche Gremium. Es muss jedoch eine vorherige Zustimmung aller Mitglieder des kirchlichen Gremiums vorliegen. Durch diese Vorschrift soll verhindert werden, dass Personen, die nicht über die erforderlichen technischen Möglichkeiten oder Kenntnisse verfügen, von dem Besetzungsverfahren ausgeschlossen werden. Zudem besteht keine Verpflichtung, ein Besetzungsverfahren nach den neu eingefügten Vorschriften durchzuführen oder zu beenden.

Zusätzlich wird geregelt, dass die Sitzungen nicht aufgezeichnet werden dürfen.

Der Grundsatz in Absatz 1, nach dem das Besetzungsverfahren mittels Videokonferenzen durchgeführt wird, findet auf die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung. Aus diesem Grund ist von einer Wiederholung in den entsprechenden Vorschriften abgesehen worden.

In Absatz 2 wird geregelt, wer für die Bereitstellung des erforderlichen Videokonferenzsystems zuständig ist. Im Bereich der Kirchengemeinden und Kirchenkreise sorgt der jeweils zuständige Kirchenkreis für die Bereitstellung, bei gesamtkirchlichen Pfarrstellen ist die Landeskirche dafür zuständig. Damit soll sichergestellt werden, dass Videokonferenzsysteme den erforderlichen datenschutzrechtlichen Vorgaben entsprechen.

Durch Absatz 3 wird klargestellt, dass die Vorschriften über die Sitzungsleitung weiterhin angewandt werden.

Absatz 4 enthält eine Regelung für bereits eingeleitete Besetzungsverfahren, die aufgrund von außerordentlichen Bedingungen nicht beendet werden konnten. Diese können auch mittels Videokonferenzen fortgeführt werden. Während des Lockdowns waren teilweise Besetzungsverfahren noch nicht beendet worden und mussten aufgrund der damaligen Situation ausgesetzt werden. Um eine solche Situation in Zukunft zu vermeiden, können auch laufende Besetzungsverfahren nach dem neu eingefügten Teil 4a zu Ende gebracht werden. Das Besetzungsverfahren ist dabei nach dem zuletzt erfolgten Verfahrensschritt fortzuführen. Ist es innerhalb eines Verfahrensschritts nicht fortgeführt worden, so ist dieser nach den Vorschriften des Teils 4a für alle Bewerberinnen und Bewerber zu wiederholen. Damit soll die Chancengleichheit von Bewerberinnen und Bewerber sichergestellt werden. Die einzelnen Verfahrensschritte sind in gleicher Weise durchzuführen.

Absatz 5 schreibt vor, dass grundsätzlich die Teile 1 bis 4 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes Anwendung finden. Jedoch enthalten die nachfolgenden Vorschriften Maßgaben, um eine Anwendung mittels Videokonferenzen zu ermöglichen.

Zu § 23b:

§ 23b enthält Vorschriften über die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber in der Kirchengemeinde. Da kein Vorstellungsgottesdienst gehalten werden kann, ist eine Predigt anzufertigen und per Video aufzuzeichnen. Somit können sich die Gemeindeglieder ein Bild von den Bewerberinnen und Bewerbern machen. Bei der Be-

reistellung der Technik sind die Bewerberinnen und Bewerber auf die Unterstützung des jeweiligen Kirchenkreises angewiesen. Sollte eine Aufzeichnung nicht möglich sein, kann in begründeten Ausnahmefällen eine anderweitige Vorstellung erfolgen. Jedoch ist zu beachten, dass alle Bewerberinnen und Bewerber gleich behandelt werden müssen.

Die Namen der Bewerberinnen und Bewerber nach § 8 sowie die Predigt sind öffentlich bekannt zu machen. Dabei bietet sich eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Kirchengemeinde an. Es ist auch auf den Tag der Vorstellung im Kirchengemeinderat hinzuweisen.

Nach Absatz 4 können die Gemeindeglieder bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Bekanntgabe nach Absatz 2 Bedenken gegen die Bewerberinnen und Bewerber vortragen. Es handelt sich dabei um inhaltliche Bedenken. Es ist dabei wichtig, dass die Mitglieder des Kirchengemeinderats vor ihrer Entscheidung Kenntnis darüber erlangen.

Absatz 5 enthält eine Ausnahmeregelung zu dem Erfordernis, eine Predigt anzufertigen. Ist die Pastorin bzw. der Pastor bereits in der Kirchengemeinde ausreichend bekannt, kann davon abgesehen werden. Das ist regelmäßig bei Pastorinnen und Pastoren im Probendienst der Fall, die bereits zuvor die Pfarrstelle verwaltet haben, um die sie sich jetzt bewerben.

Ist eine Veröffentlichung im Internet erfolgt, ist diese nach Absatz 6 nach Ablauf der zweiwöchigen Frist wieder zu entfernen.

Zu § 23c:

§ 23c regelt die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber nach § 8 im Kirchengemeinderat. Die Vorstellung besteht aus einer zu haltenden Andacht durch die Bewerberinnen und Bewerber und aus einem sich daran anschließenden Gespräch mit den Mitgliedern des Kirchengemeinderats.

Absatz 2 schließt § 9 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 von der Anwendung aus. § 9 Absatz 1 Satz 1 geht von einer physischen Anwesenheit bei der Sitzung des Kirchengemeinderats aus und wird durch § 23c Absatz 1 ersetzt. Die Vorschrift des § 9 Absatz 1 Satz 2 gibt vor, einen Gottesdienst und evtl. eine weitere Gemeindeveranstaltung als Vorstellung in der Kirchengemeinde zu halten. Dazu enthält § 23b Regelungen für das Besetzungsverfahren mittels Videokonferenzen. § 9 Absatz 2 geht wiederum auf die Vorstellung nach § 9 Absatz 1 ein und kann daher auch keine Anwendung finden.

Haben sich alle Bewerberinnen und Bewerber nach § 8 vorgestellt, erfolgt im Anschluss an die Vorstellungen die Wahl, Absatz 3.

Es ist nach Absatz 4 notwendig, dass das eingesetzte Videokonferenzsystem eine geheime Wahl ermöglicht.

Sollte eine Abstimmung in geheimer Wahl nicht möglich sein, ist nach Absatz 5 vorgesehen, die Wahl nach § 23d durchzuführen.

Zu § 23d:

§ 23d sieht für den in § 23c Absatz 5 enthaltenen Fall, dass eine geheime Abstimmung mittels des eingesetzten Videokonferenzsystems nicht möglich ist, Vorschriften zur Durchführung der Wahl vor. Die Durchführung der Wahl nach § 23d ist jedoch mit einem höheren Verwaltungsaufwand verbunden als eine Abstimmung mittels eines Videokonferenzsystems. Sollte das Videokonferenzsystem entsprechend eingesetzt werden können, ist diesem dem Vorzug zu geben.

Die Durchführung der Wahl ist Aufgabe der bzw. des Vorsitzenden des Kirchengemeinderats. Über die Durchführung ist ein Protokoll zu fertigen.

Nach Absatz 2 obliegt es der bzw. des Vorsitzenden des Kirchengemeinderats, das Datum, bis zu dem spätestens die Stimmzettel bei ihr bzw. ihm abzugeben sind, festzulegen. Zudem wird der Tag, das Datum und die Uhrzeit der Feststellung des Wahlergebnisses festgesetzt. Die bzw. der Vorsitzende des Kirchengemeinderats hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitglieder die Stimmzettel während dieser Frist abgeben und somit von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen können.

Absatz 3 sieht die Benennung einer Wahlhelferin bzw. eines Wahlhelfers vor. Dabei muss es sich um ein Mitglied des Kirchengemeinderats handeln. Aufgabe der Wahlhelferin bzw. des Wahlhelfers ist es, die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zu unterstützen sowie zusammen mit ihr bzw. ihm das Wahlergebnis festzustellen. Gerade bei einem Kirchengemeinderat, bei dem ein ehrenamtliches Mitglied den Vorsitz innehat, ist es notwendig, dass eine weitere Person das Wahlverfahren begleitet.

Nach Absatz 4 sind Stimmzettel anzufertigen. Zudem ist in einem Schreiben über die getroffenen Vorgaben nach Absatz 2 zu informieren.

Die Gestaltung der Stimmzettel richtet sich nach Absatz 5. Es sind die Namen der Bewerberinnen und Bewerber nach § 8 in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Name und Vorname aufzuführen.

Absatz 6 sieht vor, dass die Stimmzettel und das Informationsschreiben an die Mitglieder des Kirchengemeinderats zu versenden sind. Der Versand ist in dem zu führenden Protokoll zu verzeichnen.

Da nur eine Pastorin bzw. ein Pastor auf eine Pfarrstelle gewählt werden kann, legt Absatz 7 fest, dass auch nur ein Name auf dem Stimmzettel angekreuzt werden darf.

Nach Absatz 8 sind die Stimmzettel unter Aufsicht der bzw. des Vorsitzenden des Kirchengemeinderats in eine verschlossene Wahlurne einzulegen. Dabei wird nicht festgelegt, an welchem Ort die Stimmabgabe zu erfolgen hat. Somit besteht auch die Möglichkeit, dass Stimmzettel vor Ort bei den Mitgliedern des Kirchengemeinderats in die Wahlurne eingelegt werden können. Die Abgabe der Stimmzettel ist in dem zu führenden Protokoll zu vermerken.

Ist die Frist nach Absatz 2 Satz 1 abgelaufen, öffnet die bzw. der Vorsitzende des Kirchengemeinderats die Wahlurne und stellt zusammen mit der Wahlhelferin bzw. dem Wahlhelfer fest, wie viele Stimmen auf die Bewerberinnen und Bewerber entfallen sind. Das Wahlergebnis ist wiederum in dem Protokoll zu vermerken. Das Wahlergebnis wird den Mitgliedern des Kirchengemeinderats sowie der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst unverzüglich bekannt gegeben.

Zu § 23e:

§ 23e enthält eine zu § 11 Satz 1 abweichende Vorschrift. Da teilweise Gottesdienste nicht gehalten werden konnten bzw. können, sind auch Kanzelabkündigungen nicht durchgehend möglich. Sollte dieser Fall eintreten, ist eine Bekanntgabe nach § 23b Absatz 2 vorzunehmen.

Zu § 23f:

Bei der Besetzung einer Pfarrstelle durch bischöfliche Ernennung findet kein Wahlverfahren statt. Daher sind die Vorschriften auch weniger detailreich. Jedoch erfolgen auch Vorstellungen nach §§ 23b und 23c.

Zu § 23g:

Die Berufung auf allgemeinkirchliche Pfarrstellen der Kirchenkreise oder Kirchenkreisverbände sowie auf Pfarrstellen für gesamtkirchliche Aufgaben kann ohne größere Maßgaben mittels Videokonferenzen durchgeführt werden. Es muss aber eine geheime Abstimmung mittels des Videokonferenzsystems gewährleistet sein. Sollte das eingesetzte System das nicht ermöglichen, ist eine Wahl nach § 23d durchzuführen. Dabei haben die Mitglieder des Leitungsgremiums eine schriftliche Versicherung abzugeben, den Stimmzettel persönlich oder durch eine Hilfsperson gekennzeichnet zu haben. Damit soll sichergestellt werden, dass das Mitglied des Leitungsgremiums tatsächlich selbst den Stimmzettel gekennzeichnet hat.

Bürokratiefolgenabschätzung:

Die zusätzlichen Vorschriften finden in Ausnahmefällen Anwendung. Die Kirchenkreise sowie die Landeskirche benötigen zur Umsetzung ein Videokonferenzsystem, das datenschutzrechtlichen Vorschriften entspricht. Zudem wird bei der Aufzeichnung der Predigt eine Unterstützung durch den jeweiligen Kirchenkreis notwendig sein (Technik und Personal). Die meisten Kirchenkreise und die Landeskirche verfügen bereits über entsprechende Videokonferenzsysteme. Auch werden zahlreiche Gottesdienste bereits aufgezeichnet und im Internet veröffentlicht.

Sollte eine geheime Abstimmung mittels des Videokonferenzsystems nicht möglich sein, ist eine Wahl nach § 23d durchzuführen. Diese verursacht hohen Verwaltungsaufwand, der durch die Kirchengemeinden zu leisten ist. Daher empfiehlt es sich sehr, Abstimmungen mittels Videokonferenzsysteme durchzuführen.

Entwurf

**Erstes Kirchengesetz
zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes**

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes**

Das Pfarrstellenbesetzungsgesetz vom 10. Januar 2014 (KABl. S. 109), das durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 3. April 2019 (KABl. S. 230, 231) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 23 die folgenden Angaben eingefügt:

„Teil 4a Alternative Besetzungsverfahren

- § 23a Allgemeine Vorschriften
- § 23b Vorstellung in der Kirchengemeinde
- § 23c Vorstellung im Kirchengemeinderat;
Wahl einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers
- § 23d Durchführung der Wahl gemäß § 23c Absatz 5
- § 23e Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 23f Besetzung durch bischöfliche Ernennung
- § 23g Pfarrstellen der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände;
Pfarrstellen für gesamtkirchliche Aufgaben“

2. Nach § 23 wird folgender Teil 4a eingefügt:

**„Teil 4a
Alternative Besetzungsverfahren**

**§ 23a
Allgemeine Vorschriften**

(1) Hält ein kirchliches Gremium das physische Zusammentreten zur Durchführung eines Besetzungsverfahrens einer Pfarrstelle aufgrund außerordentlicher Bedingungen für nicht geboten, können die Sitzungen mittels Videokonferenzen durchgeführt werden. Hierfür ist die vorherige Zustimmung aller Mitglieder des kirchlichen Gremiums erforderlich. Eine Aufzeichnung der Sitzung ist unzulässig. Es ist sicherzustellen, dass Dritte, die nicht an dem Besetzungsverfahren beteiligt sind, vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

(2) Bei Pfarrstellen, die einer Kirchengemeinde, einem Kirchengemeindeverband, einem Kirchenkreis oder einem Kirchenkreisverband zugeordnet sind, sorgt der Kirchenkreis für die Bereitstellung eines Videokonferenzsystems, bei gesamtkirchlichen Pfarrstellen die Landeskirche.

(3) Bei Pfarrstellen, die einer Kirchengemeinde oder einem Kirchengemeindeverband zugeordnet sind, lädt die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst zu der Sitzung ein. Vorschriften über die Leitung der Sitzung bleiben unberührt.

(4) Ist ein Besetzungsverfahren bereits nach Teil 1 bis 4 dieses Kirchengesetzes eingeleitet worden und konnte es aufgrund außerordentlicher Bedingungen nicht beendet werden, so ist es gemäß den nachfolgenden Vorschriften ab dem zuletzt erfolgten Verfahrensschritt fortzuführen. Ist das Besetzungsverfahren innerhalb eines Verfahrensschrittes nicht fortgeführt worden, ist dieser nach den nachfolgenden Vorschriften für alle Bewerberinnen und Bewerber nach § 8 zu wiederholen. Jeder Verfahrensschritt ist in gleicher Weise durchzuführen.

(5) Teil 1 bis 4 dieses Kirchengesetzes findet auf das Besetzungsverfahren mit den nachfolgenden Maßgaben entsprechend Anwendung. Bei Pfarrstellen, die einem Kirchengemeindeverband zugeordnet sind, finden die folgenden Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des Kirchengemeinderates der Verbandsvorstand tritt.

§ 23b

Vorstellung in der Kirchengemeinde

(1) Bewerberinnen und Bewerber nach § 8 haben in der Regel eine Predigt über die laut der Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder vorgesehenen Perikope des Sonntags, der auf das Ende der Bewerbungsfrist folgt, per Video aufzuzeichnen und dem Kirchengemeinderat über die Pröpstin bzw. den Propst zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Namen der Bewerberinnen und Bewerber nach § 8 und die Predigt werden durch den Kirchengemeinderat den Gemeindegliedern öffentlich bekannt gemacht. Das ist beispielsweise durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Kirchengemeinde möglich. Die Bewerberinnen und Bewerber sind darüber vorab zu informieren.

(3) In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass sich die Bewerberinnen und Bewerber nach § 8 im Kirchengemeinderat vorstellen werden. Dabei ist auch der Tag der Vorstellung im Kirchengemeinderat zu nennen.

(4) Die zur Wahl der Mitglieder des Kirchengemeinderats wahlberechtigten Gemeindeglieder können abweichend von § 9 Absatz 3 Satz 1 bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Bekanntgabe nach Absatz 2 beim Kirchengemeinderat oder bei der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst Bedenken gegen die Bewerberinnen und Bewerber vortragen. § 9 Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Von der Bekanntgabe einer Predigt kann abgesehen werden, wenn die Pastorin bzw. der Pastor in der Kirchengemeinde bereits längere Zeit eine Pfarrstelle verwaltet hat oder der Kirchengemeinde in anderer Weise hinreichend bekannt ist.

(6) Eine Veröffentlichung im Internet ist nach Ablauf der Frist nach Absatz 4 Satz 1 zu entfernen.

§ 23c

Vorstellung im Kirchengemeinderat; Wahl einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers

(1) Nach Ablauf der Frist nach § 23b Absatz 4 Satz 1 stellen sich die Bewerberinnen und Bewerber nach § 8 unverzüglich dem Kirchengemeinderat vor. Die Vorstellung besteht aus einer durch die Bewerberin bzw. den Bewerber zu haltenden Andacht und aus einem sich daran anschließenden Gespräch.

(2) § 9 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 findet keine Anwendung.

(3) Die Durchführung der Wahl einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers erfolgt im Anschluss an die Vorstellungen.

(4) Abweichend von § 10 Absatz 2 Satz 2 wird mittels des Videokonferenzsystems geheim gewählt.

(5) Ist eine Abstimmung nach Absatz 4 nicht möglich, wird die Wahl nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschrift durchgeführt.

§ 23d **Durchführung der Wahl gemäß § 23c Absatz 5**

(1) Über die Durchführung der Wahl hat die bzw. der Vorsitzende des Kirchengemeinderats ein Protokoll zu fertigen.

(2) Die bzw. der Vorsitzende des Kirchengemeinderats legt das Datum fest, bis wann spätestens die Stimmzettel sie bzw. ihn zu erreichen haben. Ferner legt sie bzw. er den Tag, das Datum und die Uhrzeit der Feststellung des Wahlergebnisses fest und sorgt dafür, dass die Mitglieder des Kirchengemeinderats die Stimmzettel in die Wahlurne einlegen können.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Kirchengemeinderats bestimmt ein Mitglied des Kirchengemeinderats zur Wahlhelferin bzw. zum Wahlhelfer. Die Wahlhelferin bzw. der Wahlhelfer unterstützt sie bzw. ihn bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl und stellt mit ihr bzw. ihm das Wahlergebnis fest.

(4) Die bzw. der Vorsitzende des Kirchengemeinderats fertigt den Stimmzettel und ein Informationsschreiben über die Angaben nach Absatz 2 an.

(5) Der Stimmzettel hat die Namen der Bewerberinnen und Bewerber nach § 8 in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Name und Vorname aufzuführen; die Stimmzettel müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung aufweisen. Auf dem Stimmzettel ist zu vermerken, wie viele Stimmen abgegeben werden dürfen.

(6) Die bzw. der Vorsitzende des Kirchengemeinderats versendet den Stimmzettel und das Informationsschreiben nach Absatz 4 an die Mitglieder des Kirchengemeinderats und vermerkt dies in dem Protokoll nach Absatz 1.

(7) Es darf höchstens ein Name auf dem Stimmzettel angekreuzt werden.

(8) Die Mitglieder des Kirchengemeinderats legen die Stimmzettel in eine verschlossene Wahlurne unter Aufsicht der bzw. des Vorsitzenden des Kirchengemeinderats ein. Die bzw. der Vorsitzende des Kirchengemeinderats vermerkt die Stimmabgabe in dem Protokoll nach Absatz 1.

(9) Die bzw. der Vorsitzende des Kirchengemeinderats öffnet nach Ablauf der Frist nach Absatz 2 Satz 1 die Wahlurne und stellt fest, wie viele Stimmen auf die Bewerberinnen und Bewerber entfallen sind. Das Wahlergebnis wird in dem Protokoll nach Absatz 1 festgehalten. Die bzw. der Vorsitzende des Kirchengemeinderats gibt den Mitgliedern des Kirchengemeinderats sowie der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst unverzüglich das Wahlergebnis bekannt.

§ 23e
Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Abweichend von § 11 Satz 1 ist das Wahlergebnis öffentlich im Sinne von § 23b Absatz 2 Satz 1 und 2 bekannt zu machen, sofern an dem auf die Wahl folgenden Sonntag eine Bekanntmachung im Gottesdienst nicht möglich ist.

§ 23f
Besetzung durch bischöfliche Ernennung

Bei der Besetzung durch bischöfliche Ernennung findet anstelle der Vorstellung nach § 15 Absatz 2 die Vorstellung nach §§ 23b, 23c Absatz 1 statt. § 23b Absatz 4 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Kirchengemeinderats und der zuständigen Pröpstin bzw. des zuständigen Propstes die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel tritt.

§ 23g
**Pfarrstellen der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände;
Pfarrstellen für gesamtkirchliche Aufgaben**

Ist in einer Videokonferenz eine geheime Abstimmung über die Berufung nicht möglich, findet § 23d entsprechend Anwendung. Ist es nicht möglich, den Stimmzettel persönlich in die Wahlurne einzulegen, ist bei dem Versand eine geheime Übermittlung einzuhalten. Zudem hat das Mitglied des Leitungsgremiums schriftlich zu versichern, den Stimmzettel persönlich oder durch eine Hilfsperson gekennzeichnet zu haben.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Stellungnahme der Pastorinnen- und Pastorenvertretung (PV) zum Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

Zu dem vorgelegten Entwurf vom 23. 6. 2020 nimmt die Pastorenvertretung folgendermaßen Stellung:

I. Grundsätzliches:

Die Vertretung der Pastorinnen und Pastoren in der Nordkirche hält

- 1. ein solches bis zum Ende des Jahres 2022 befristetes Gesetz nicht für notwendig und**
- 2. die vorgesehenen Regelungen weder für geeignet noch für der Würde angemessen, die das Predigtamt nach CA V und die Gemeinde nach CA VII in der evangelischen Kirche haben.**

Zu 1.: Wenn bei der Formulierung „aufgrund außerordentlicher äußerer Bedingungen“ (23a Absatz 1) vor allem an die durch Rechtsverordnungen der Bundesländer verfügbaren Kontaktbeschränkungen gedacht ist, ist es für dieses Gesetz im Grunde bereits zu spät; denn die staatlichen Regelungen erlauben schon seit mehreren Wochen in allen Bundesländern der Nordkirche wieder das „physische Zusammentreten eines kirchlichen Gremiums“ in entsprechend großen Räumen. Wenn die Formulierung aber auch andere „außerordentliche Bedingungen“ einschließt, ist nicht ersichtlich, weshalb die „Alternativen Besetzungsverfahren“ mit Ablauf des Jahres 2022 enden sollen.

Es leuchtet auch nicht ein, warum eine Gemeinde oder kirchliche Einrichtung ausgerechnet in einer Zeit, in der ohnehin die meisten Aktivitäten untersagt sind, in der weder Gottesdienste noch Taufen oder Trauungen noch Fortbildungen stattfinden dürfen, ganz dringend einen neuen Pastor oder eine neue Pastorin braucht. Besser wäre es unseres Erachtens, so lange zu warten, bis die Verordnungen Gottesdienste (mit Einschränkungen) und Zusammenkünfte von Gremien wieder zulassen.

Zu 2.: Erheblich schwerer aber wiegen die Bedenken gegen die vorgesehene Verfahrensweise, die eine Beteiligung der Gemeinde nahezu ausschließt. Eine „schriftliche Auslegung“ (§ 23b Abs. 1), die später von den Gemeindegliedern gelesen wird (§ 23b Abs. 2), kann eine Predigt, die in einem Gottesdienst vor der Gemeinde gehalten wird, nicht ersetzen; denn eine Predigt ist ein lebendiges, dialogisches Geschehen. So gehört zum Predigen die Stimme mit Betonung, Dynamik und Modulation und zum Predighören auch der Blickkontakt. Zudem bleibt alles, was sonst noch zu einem Gottesdienst gehört (Liturgie, Lieder, Gebete, weitere Texte) außen vor.

Es ist aus unserer Sicht weder den Bewerberinnen und Bewerbern zuzumuten, dass ihre ganze Person und Persönlichkeit, mit der sie sich auf die Stelle bewerben, auf eine schriftliche Auslegung zur Sonntagsperikope beschränkt wird, noch den Gemeindegliedern zuzumuten, allein auf der Grundlage dieser schriftlichen Auslegung einen Eindruck von der Pfarrperson zu bekommen, die womöglich für Jahrzehnte in der Gemeinde tätig sein wird.

II. Zum Entwurf selbst:

1. Zu den Allgemeinen Vorschriften (§ 23a):

Absatz 1: Die PV lehnt Videokonferenzen für Sitzungen dieser Art ab; denn es kann weder überprüft noch sichergestellt werden, dass der vertrauliche Rahmen eines Bewerbungsgesprächs gewahrt und die Sitzung nicht aufgezeichnet wird.

Absatz 2: Spätestens dann, wenn zu einer Pfarrstelle mehrere Kirchengemeinden gehören (dieser Fall wird in diesem Absatz nicht erwähnt), wird die Durchführung der Videokonferenz wegen der größeren Teilnehmerzahl schwierig, da nicht überall davon auszugehen ist, dass alle Kirchenältesten Erfahrung mit dieser Art der Kommunikation mitbringen. Außerdem gibt es in nicht wenigen ländlichen Gebieten kein ausreichendes Internet für eine zuverlässige stabile Verbindung.

Absatz 4: Ein bereits eröffnetes Besetzungsverfahren sollte erst fortgesetzt werden, wenn die staatlichen Verordnungen Gottesdienste bzw. Kirchengemeinderatssitzungen erlauben (s. o. I.1.). Auch erscheint die Fortsetzung eines Verfahrens, das unterbrochen werden musste, nicht fair, wenn z. B. von drei Bewerbern oder Bewerberinnen bereits eine(r) oder zwei einen Gottesdienst geleitet haben und dann noch einmal eine schriftliche Auslegung abgeben müssen.

Im letzten Satz ist wahrscheinlich ein **Verweis auf § 9** (Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber), nicht auf § 8 (Wahlausschuss und Wahlvorschlag) gemeint.

Sprachlich korrekt müsste Satz 1 eigentlich heißen: „Ist ein Besetzungsverfahren ..., so ist es gemäß den nachfolgenden Vorschriften ... fortzuführen.“ (Dativ, nicht Genitiv).

2. Zur Vorstellung in der Kirchengemeinde (§ 23b):

Absatz 1: Die PV lehnt aus den unter I.2: genannten Gründen „eine schriftliche Auslegung der ... vorgesehenen Perikope“ ab; sie ist kein angemessener Ersatz für einen gesamten Gottesdienst.

Absatz 2: Wenn schon einzelne Möglichkeiten aufgeführt werden, wie die schriftliche Auslegung den Gemeindegliedern öffentlich bekannt gemacht wird, sollte auch der Postversand nicht fehlen; denn es gibt immer noch Gemeindeglieder, die keinen Internetzugang haben und (gerade in flächenmäßig großen Kirchengemeinden) auch nicht so mobil sind, dass sie regelmäßig zum Schaukasten gehen oder fahren können.

Absatz 5: Satz 2 müsste wohl heißen: „Absatz 4 (nicht: Absatz 2) gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass ...“.

3. Zur Vorstellung im KGR / Wahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers (§ 23c):

Absatz 1: Es geht aus dem Wortlaut nicht hervor, ob die Vorstellung im Rahmen einer Sitzung oder in einer Videokonferenz stattfinden soll. Letzteres lehnt die PV aus den zu § 23a Absatz 1 und 2 gesagten Gründen ab. Außerdem ist es den Mitgliedern des Kirchengemeinderats nicht zuzumuten, im Rahmen einer Videokonferenz zunächst drei oder vier Andachten aufnehmen zu müssen und anschließend womöglich auch noch mehrere Wahlgänge durchzuführen (vgl. Absatz 3).

Absatz 4: Die PV lehnt eine Videokonferenz für die Wahl aus folgenden Gründen ab:

1. Es kann weder überprüft noch sichergestellt werden, dass die Videokonferenz nicht aufgezeichnet wird oder Dritte von ihrem Inhalt Kenntnis erlangen.
2. Eine garantiert geheime Stimmabgabe ist nicht möglich.

Absatz 5: Die Durchführung einer Briefwahl ist nach den unter § 23d genannten Bedingungen bei mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern keine günstige Lösung; denn bei mehreren Wahlgängen kann die Wahl auch sieben bis zehn Tage dauern. Noch schwieriger wird es bei Wahlen in Pfarrsprengeln mit mehreren Kirchengemeinderäten, von denen immer jeweils mindestens zwei Drittel der Mitglieder abstimmen müssen, damit der Wahlgang gültig ist.

4. Zur Briefwahl (§ 23d):

Die Bedenken zur Briefwahl bei zwei oder mehr Bewerberinnen oder Bewerbern finden sich bereits unter dem zu § 23c Absatz 5 Geschriebenen. Sinnvoller wäre es, die Wahlhandlung in einem großen Saal oder in der Kirche durchzuführen, wo der geforderte Mindestabstand eingehalten werden kann. Dann sind alle bei der Auszählung anwesend, und es sind auch mehrere Wahlgänge hintereinander möglich.

Absatz 5: Der letzte Satz ist zu streichen; er steht im Widerspruch zu Absatz 7.

Absatz 8: Im letzten Satz ist am Ende „Satz 2“ zu streichen; der Absatz 1 besteht nur aus einem Satz.

Absatz 9: Im zweiten Satz ist nach „Absatz 1 Satz 2“ zu streichen; der Absatz 1 besteht nur aus einem Satz.

5. Zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 23e):

Es wäre sinnvoll, auch hier (wie in § 11) einen Hinweis auf das Einspruchsrecht aufzunehmen.

6. Zur Wahl in eine gemeinsame Pfarrstelle (§ 23f):

Es ist keine günstige Lösung, wenn die Bewerberinnen und Bewerber sich an verschiedenen Tagen in den verschiedenen Kirchengemeinderäten vorstellen, die dann anschließend wählen. Das kann das Ergebnis verzerren bis dahin, dass in dem einen KGR die eine, im anderen der andere die Mehrheit erhält, und dann ist niemand gewählt.

7. Zur Besetzung durch bischöfliche Ernennung (§ 23g):

Im zweiten Satz am Anfang ist bei „§ 23b Absatz 4 Satz 1“ die Angabe „Satz 1“ zu streichen; der Absatz 4 besteht nur aus einem Satz.

Fazit: Die PV stimmt dem Kirchengesetz in der vorliegenden Form nicht zu.